

Umweltamt, 08.09.2026

Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 10.09.2026

**Stellungnahme zur Bürgereingabe gem. § 24 GO NRW:
Hunderauslaufbereich auf ehemaliger Minigolfanlage Am Venn
(Drucksachennummer 1804/2025-2030)**

Frage:

Ist es möglich auf dem ehemaligen Minigolfplatz Am Venn einen Hunderauslaufbereich einzurichten?

Antwort:

Der ehemalige Minigolfplatz befindet sich im Stadtbezirk Mitte. In diesem Bezirk existieren bereits zwei ausgewiesene Hunderauslaufbereiche, darunter der Auslaufbereich am Westfalenkolleg, welcher sich in unmittelbarer bzw. näherer Umgebung des ehemaligen Minigolfplatzes befindet.

Im benachbarten Stadtbezirk Heepen gibt es zudem drei weitere Hunderauslaufbereiche. In anderen Stadtbezirken sind jeweils maximal zwei Hunderauslaufbereiche ausgewiesen.

Die stadtweite Ausweisung von Hunderauslaufbereichen ist das Ergebnis einer früheren, ämterübergreifend tätigen Arbeitsgruppe, die auch die Standards für die Ausweisung solcher Bereiche festgelegt hat. Ein zentrales Ergebnis der Arbeitsgruppe war, vorrangig auf eine Einfriedung solcher Hunderauslaufbereiche zu verzichten. Ein Hunderauslaufbereich auf der angefragten Fläche müsste voraussichtlich aufgrund der Nähe zur Straße eingezäunt werden.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der bestehenden Angebote im Stadtbezirk Mitte sowie der insgesamt verteilten Flächen im Stadtgebiet wird aus fachlicher Sicht die Errichtung eines Hunderauslaufbereichs auf der ehemaligen Minigolfanlage Am Venn nicht befürwortet.

i.A.

gez.
Möller